

CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS

Datum 6. Januar 2025

Kommission für Betriebsanerkennung – BAK Tätigkeiten 2024

Die Kommission für Betriebsanerkennung (BAK) wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) eingesetzt. Seither publiziert sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten. Nachfolgend das Jahr 2024 im Rückblick:

I. Entscheide 2024

	Unterwallis I	Unterwallis II	Oberwallis	
Einzelbetriebe	14	28	38	
Personengesellschaften	3	6	16	
Juristische Personen (AG, GmbH)	17	16	2	
BG und BZG	1	4		
Ablehnung	2	2	2	
Total	37	56	58	151

II. Agenda BAK 2024

Diese sah wie folgt aus:

- a) Frist für die Abgabe des unterzeichneten Gesuchs um Anerkennung eines Betriebs und das Vorlegen aller erforderlichen Unterlagen: 31. Januar
- b) Frist für die Online-Erfassung der Flächenangaben: 13. März
- c) Frist für den Eingang der letzten Änderungen: 30. April
- d) Anzahlung der Direktzahlungen:
 - Ende der Verbuchungen: 20. Mai
 - Zahlung der vorgezogenen Anzahlung: 19. Juni
- e) Hauptzahlung der Direktzahlungen:
 - Ende der Verbuchungen: 27. September
 - Zahlung der Hauptzahlung: 17. Oktober
- f) Saldo der Direktzahlungen:
 - Ende der Verbuchungen und Ende der BAK-Entscheide: 13. November
 - Zahlung des Saldos: 4. Dezember

III. Reorganisation der BAK auf den 1. Oktober 2024

Für die Anerkennungskampagne 2025 nahm die BAK ab dem 1. Oktober 2024 eine neue Organisation an, die alle Ämter der DLW einbezieht. Tatsächlich zählt die BAK nun zu ihren französischsprachigen Sachverständigen: Rosine Carthoblaz (Viehwirtschaft und Ackerbau) Fabrice Ançay (Direktzahlungen), Vincent Günther (Obst- und Gemüsebau), Jean-Bernard und Wein) Buchard (Rebbau und Jean-Louis Monnet (Strukturverbesserungen). Die französischsprachigen Gesuche kommen neu im Posteingang der E-Mail-Adresse «SCA-CREvalaisromand@admin.vs.ch» an werden und einem der obgenannten Sachverständigen zugeteilt, der das Dossier persönlich während dem ganzen Verfahren betreut.

Christoph Rotzer (Viehwirtschaft und Ackerbau) übernimmt weiterhin die Abklärung der deutschsprachigen Dossiers, wobei er von Eliane Peralta-Häfliger unterstützt wird.

IV. <u>Holdinggesellschaften</u>

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) informierte den Kanton Wallis im Februar und im März 2024, dass:

- a) eine Holdinggesellschaft keine landwirtschaftlichen Gebäude erwerben kann, da sie nicht als eine Bewirtschafterin in eigener Sache angesehen wird. Ein Betrieb, der sich im Besitz einer Holding befindet und dessen Liegenschaften im Eigentum der Holding sind, kann für seine zukünftigen Projekte keine Finanzhilfen gemäss der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) des Bundes erhalten, da er sich im Besitz einer juristischen Person (der Holding) und nicht einer natürlichen Person befindet (Art. 31 Abs. 3 SVV). Auf sämtliche Massnahmen (zumindest Einzelmassnahmen) kann nicht eingetreten werden;
- b) bei der Holdingstruktur ein einziger Betrieb anerkannt werden muss, da verschiedene Standorte oder Gesellschaften nicht mehr selbstständig und unabhängig im Sinne von Art. 6 LBV sind:
- c) gemäss dem neuen Artikel 9 Absatz 3 BGBB, der am 27. September 2024 in die Vernehmlassung gegeben wurde, eine Holdinggesellschaft keine landwirtschaftlichen Grundstücke erwerben könne, da alle Anteile der anerkannten juristischen Person von natürlichen Personen gehalten werden müssen.

V. <u>Neuerungen auf Bundesebene</u>

Das Agrarverordnungspaket 2024 wurde vom Bundesrat am 6. November 2024 endgültig verabschiedet. Es hat keine Auswirkungen auf die Betriebsanerkennung.

Nathalie Negro-Romailler